

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 79 (1934)
Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Februar 1934, Nummer 4

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

16. FEBRUAR 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Zur Besoldungsabbauvorlage des Regierungsrates — Aus dem Erziehungsrate, 4. Quartal 1933 — Zürich. Kant. Lehrerverein, 17. und 18. Vorstandssitzung.

Zur Besoldungsabbauvorlage des Regierungsrates

Eingabe der Personalverbände an den Kantonsrat.

Zürich, den 25. Januar 1934.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Die unterzeichneten Verbände gestatten sich, in der Frage der Herabsetzung der Gehälter des im Dienste des Staates stehenden Personals mit nachstehender Eingabe an Sie zu gelangen. Wir geben uns dabei der Erwartung hin, dass Sie, geehrte Herren, unseren Ausführungen bei der Beratung und Beschlussfassung über die für uns so wichtige Frage der Reduktion unseres Einkommens alle Beachtung schenken werden. Am 16. Dezember vergangenen Jahres setzte uns der Regierungsrat von den Ihnen auf den Seiten 96 und 99 seines Berichtes an den Kantonsrat zum Voranschlag 1934 unterbreiteten Anträgen über eine Herabsetzung der Besoldungen in Kenntnis. Eine vorangehende Anhörung der Personalorganisationen im Sinne des § 27 der Besoldungsverordnung vom 10. Juli 1924 hat nicht stattgefunden. Wir hätten es indessen begrüsst, wenn die immerhin für das Personal sehr einschneidende Massnahme einer Herabsetzung der Gehaltsbezüge vom Regierungsrat im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden durchgeführt worden wäre. So bleibt uns nichts anderes übrig, als unsere Anliegen zum Antrag des Regierungsrates Ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen und der Erwartung Ausdruck zu verleihen, Sie möchten unseren Wünschen bei Beratung des regierungsrätlichen Antrages noch Rechnung tragen.

Das Personal geht dabei von der Erwägung aus, dass Ihre Behörde mehrheitlich auf dem Standpunkt stehen werde, ein Lohnopfer des Personals sei bei der heutigen Wirtschaftslage einerseits und der finanziellen Situation des Kantons andererseits an und für sich unerlässlich. Wir verzichten deshalb darauf, auf die grundsätzlichen Einwendungen einzelner Verbände gegen einen Besoldungsabbau einzutreten, sondern beschränken uns darauf, einige Wünsche auf Abänderung der regierungsrätlichen Anträge zum Ausdruck zu bringen. Wir hoffen um so eher auf eine Berücksichtigung unserer Wünsche, als das Opfer des Personals als eine der ersten und wirksamsten Massnahmen zur Reduktion des zu erwartenden beträchtlichen Defizites zu werten sein wird. Das Personal bringt dieses Opfer mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, dem Staate zu ermöglichen, den von der Wirtschaftskrise Heimgesuchten, vor allem den Arbeitslosen, weiterhin eine ausreichende Unterstützung zukommen lassen zu

können. Unsere Anliegen zur Vorlage sind die folgenden:

1. *Der Besoldungsabbau sollte nicht rückwirkend, sondern für alle Kategorien des Staatspersonals einheitlich nach Erwirkung des Volksabstimmungsergebnisses über das Ermächtigungsgesetz betreffend die Besoldungsreduktion bei den Geistlichen und den Lehrern der Volksschule in Kraft gesetzt werden.* Es scheint uns unbillig zu sein, eine für das Personal so einschneidende Massnahme, entgegen allgemeiner Uebung, rückwirkend zu beschliessen. Der Monat Januar pflegt ohnehin jedermann besondere Einschränkungen aufzuerlegen. Diesem Umstand würde dadurch nur ungenügend Rechnung getragen, dass der Besoldungsabzug pro Januar auf die folgenden Monate verteilt würde; dann muss sich das Personal zufolge des Abbaues ohnehin einschränken. Für die Volksschullehrer und die Geistlichen kann der Abbau erst nach der Volksabstimmung vorgenommen werden. Es empfiehlt sich daher, den Abbau für alle Kategorien des Personals vom gleichen Zeitpunkt an vorzunehmen.

2. *Die Reduktion der Besoldungen sollte auf vorläufig 2 Jahre zeitlich begrenzt werden.* Der Regierungsrat legt Wert darauf, hervorzuheben, dass die Reduktion der Besoldungen eine vorübergehende Massnahme bedeutet. Er hat deshalb mit Recht von einer Revision der Besoldungsverordnungen Umgang genommen und auch die Versicherungskasse sowohl hinsichtlich der Kassenleistungen als auch der Beitragsleistungen von einer Reduktion ausgenommen. Ist man also über den provisorischen Charakter der vorgeschlagenen Abbaumassnahmen einig, dann empfiehlt es sich doch, diese vorerst einmal auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Wir halten in dieser Beziehung die vom Bund getroffene Lösung, nämlich eine Beschränkung des Besoldungsabbaues auf vorläufig 2 Jahre für durchaus angemessen. Das Personal würde es begrüssen, wenn ihm dadurch für diese Zeit wenigstens Gewissheit über seine Einkommensverhältnisse verschafft würde.

3. *Das Personal hofft, dass der Kantonsrat keinen 5 % übersteigenden Abzug beschliessen werde.* Sämtliche Personalverbände sind sich darin einig, dass 5 % das Maximum bedeuten, das den Staatsangestellten an Reduktion ihrer bisherigen Bezüge zugemutet werden sollte. Die staatlichen Besoldungen sind wohl in gewisser Hinsicht höher als die Belohnung in der privaten Wirtschaft, allein es muss doch auch der Auffassung entgegengetreten werden, als übersritten die Gehälter unseres Staatspersonals eine gewisse Grenze. Es wird sogar mit Recht darauf hingewiesen, dass der Staat oft Mühe hat, besonders qualifizierte Kräfte zu den regulären Besoldungsansätzen gewinnen oder im Staatsdienst halten zu können. Was die Staatsstelle so

wertvoll und besonders heute — in der Krisenzeit — für viele so begehrenswert macht, das sind die verhältnismässige Sicherheit der Anstellung und die Versicherungsinstitutionen. Wir betonen, dass wir diese Vorteile rückhaltlos zu schätzen wissen.

Wir dürfen heute wohl auch daran erinnern, dass das Staatspersonal bereits in den Jahren 1924 und 1925 einen Besoldungsabbau über sich ergehen lassen musste, der gegenüber 1920 bei der Verwaltung und den Gerichten in der untersten Besoldungsklasse 8,4 bis 9 % und in der obersten 2,1 bis 2,7 % betrug, währenddem beim Anstaltspersonal der Abbau im Durchschnitt 8 bis 10 % erreichte, bei der Kantonspolizei sogar noch mehr.

Einzelne der unterzeichneten Personalverbände hätten es begrüsst, wenn bei der heutigen Herabsetzung der Besoldungen eine gewisse Staffellung zur Anwendung gekommen wäre. Mit einer solchen hätten die unteren Kategorien zu Lasten der oberen in bescheidenem Ausmass begünstigt werden können. Auch wäre eine Differenzierung zwischen den Ledigen und Verheirateten vielen Kreisen sympathischer gewesen, als ein einheitlicher Abbau auf der ganzen Linie.

Bei einem ein erträgliches Mass überschreitenden Abbau erschiene einigen Verbänden eine solche Staffellung direkt unerlässlich. Sie würde erreicht, indem man auf sämtlichen Besoldungen einen gewissen Betrag, z. B. Fr. 1600—2000, als abzugsfrei bezeichnete und einen einheitlichen prozentualen Abzug nur auf dem diesen Betrag überschreitenden Rest der Besoldung vornehmen würde. Wenn man die Familien und die Kinderzahl berücksichtigen wollte, wäre der abzugsfreie Betrag um z. B. 200 Fr. pro Kind unter 18 Jahren zu erhöhen.

Dieses System der abzugsfreien Beträge ist in letzter Zeit verhältnismässig sehr häufig zur Anwendung gelangt. Wir erinnern vor allem an den Bund, wo 1600 Fr. auf allen Löhnen und Gehältern als abzugsfrei bezeichnet wurden. Die Stadt Zürich lässt einen Betrag von 2000 Fr. abzugsfrei, Luzern 1800 Fr. plus weitere 200 Fr. für jedes Kind.

4. *Die Wohnungs- und Kinderzulagen des Anstaltspersonals sowie die Zulagen der Angehörigen des Kantonspolizeikorps sollten vom Abbau ausgenommen werden.* Die regierungsrätliche Vorlage will sämtliche Nebenbezüge der Beamten und Angestellten in die vorgesehene Reduktion einschliessen. Die Personalverbände möchten diesem Grundsatz nicht allgemein entgegenreten, sondern nur gewisse Zulagen davon ausnehmen: Beim Anstaltspersonal die Wohnungszulagen (400—600 Fr., je nach der Ortschaft, in der sich die Anstalt befindet) und die Kinderzulagen (40—50 Fr. pro Kind und pro Jahr), bei der Kantonspolizei die Quartiergelder (Wohnungsentschädigungen) und die Fahndungszulagen. Diese Zulagen des Anstaltspersonals und der Kantonspolizei scheinen uns eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, d. h. eine Befreiung von jeglicher Reduktion, wohl zu rechtfertigen. Diese Zulagen tragen einen besonderen sozialen Charakter, sie berücksichtigen insbesondere den Familienstand der betreffenden Angestellten. Das Anstaltspersonal und die Kantonspolizei verdienen aber auch diesmal insofern eine gewisse Sonderstellung, als diesen Kategorien die Gehaltsbezüge 1924 einschneidender reduziert wurden als dem Verwaltungspersonal.

5. *Die von der Staatskasse ausgerichteten Ruhegehälter an Lehrer, Geistliche und Kantonspolizisten sollten in die Reduktion nicht einbezogen werden.* Die

Verbände begrüssen es, dass der Regierungsrat für die Beamtenversicherungskasse die bisherigen Besoldungen massgebend sein lassen will. Das hat zur Folge, dass die bisherigen Besoldungen versichert bleiben, dass aber auch die Beiträge des Staates und der Versicherten an die Kasse in bisheriger Höhe zu entrichten sind. Die Geistlichen, Lehrer und Kantonspolizisten sind aber nicht bei der Beamtenversicherungskasse versichert, sondern der Staat richtet ihnen aus der Staatskasse Ruhegehälter aus. Soll nun die Beamtenversicherung von der Besoldungsreduktion nicht berührt werden, dann rechtfertigt es sich nach unserer Meinung auch nicht, bei den Ruhegehältern eine Ausnahme zu machen, d. h. diese zu kürzen.

Der Antrag des Regierungsrates, die Versicherungskasse von der vorübergehenden Herabsetzung der Besoldungen auszunehmen, findet unsere volle Zustimmung. Diese Lösung empfiehlt sich in der Tat bei einer nur provisorischen Veränderung der Besoldungen, da sonst den Versicherten die Prämienanteile auf den bisherigen höheren Besoldungen zurückerstattet werden müssten. Wir halten dafür, dass die Ruhegehälter trotz der bisher ablehnenden Haltung des Regierungsrates auch aus folgenden Gründen gleich behandelt werden sollten wie die Beamtenversicherungskasse:

Die rechtliche Stellung der Leistungen des Staates an die Versicherungskasse und die Leistungen des Staates an die Ruhegehälter der Lehrer, Geistlichen und Kantonspolizisten ist die gleiche; beide sind durch entsprechendes Gesetz festgelegt.

Auch materiell lässt sich der Abbau an den Ruhegehältern nicht rechtfertigen.

a) Bei den Besoldungsfestsetzungen derjenigen staatlichen Funktionäre, welche ihr Ruhegehalt aus der Staatskasse beziehen, wurden bisher die Besoldungen wegen dieser Ruhegehälter tiefer angesetzt. Speziell bei den Lehrern und Geistlichen wurde bei den Beratungen von Besoldungsvorlagen immer auf diesen Umstand hingewiesen.

b) Der Einwand, dass die Beamten, im Gegensatz zu den Lehrern, Geistlichen und Kantonspolizisten, selber Einzahlungen in die Versicherungskasse machen, darf für die Begründung des regierungsrätlichen Vorschlages nicht herangezogen werden. Die fünfprozentige Prämienleistung der Beamten an die Versicherungskasse deckt nämlich nur die Witwen- und Waisenrenten, während die Alters- und Invalidenpensionen ausschliesslich nur durch die siebenprozentige staatliche Prämienleistung gedeckt werden.

c) Trotzdem bei der Versicherungskasse der Beamten im Maximum nur 60 % der zuletzt bezogenen Besoldung ausgerichtet werden, während z. B. bei den Lehrern maximal 80 %, sind die Ruhegehälter der Lehrer nicht höher; denn bei den Beamten wird die Pension von der ganzen Barbesoldung berechnet, bei den Lehrern aber nur von der sogenannten «gesetzlichen Barbesoldung», die aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen besteht. Die ebenfalls durch Gesetz verankerte obligatorische Gemeindezulage (Wohnungsentschädigung), welche ein integrierender Bestandteil der Lehrerbesoldung ist, fällt bei der Berechnung des Ruhegehaltes ausser Betracht. Die freiwilligen Gemeindezulagen erst recht. Es folgen einige Ruhegehaltszahlen für Lehrer und, nach den Ansätzen der Versicherungskasse daraus ausgerechnet, die Höhe der Barbesoldung eines Beamten mit gleichem Versicherungsanspruch:

Primarlehrer mit 4 Jahren Seminar			Entspricht dem Ruhegehalt eines Beamten mit folgen- der Barbesoldung:
Dienstjahre	Altersjahr	Ruhegehalt	
30	50	2500	4545
35	55	3000	5000
45	65	4000	6666

Sekundarlehrer mit mindestens 2 Jahren akademischem Studium			Entspricht dem Ruhegehalt eines Beamten mit folgen- der Barbesoldung:
Dienstjahre	Altersjahr	Ruhegehalt	
30	50	3000	5454
35	55	3600	6000
45	65	4800	8000

d) Gewiss leistet der Staat an die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer einen Beitrag (Staat pro Mitglied 40 Fr., Lehrer 160 Fr.); allein es darf darauf hingewiesen werden, dass der Staat aus den Rechnungsüberschüssen jeweilen einen grossen Teil seines Beitrages wieder zurückerhält, im Durchschnitt der letzten 6 Jahre ca. 41,5 % (1932 staatliche Prämienleistung: ca. 165 000 Fr. Rückerstattung: ca. 73 900 Fr.).

6. Dem Antrag des Regierungsrates, dass das Einkommen durch den Besoldungsabbau bei Ledigen ohne Unterstützungspflicht nicht unter 3000 Fr. und bei Verheirateten und Ledigen mit Unterstützungspflicht nicht unter 4000 Fr. sinken sollte, bitten wir zuzustimmen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Rat in dieser Beziehung nicht vom Antrag des Regierungsrates abweichen würde. Leider hat die Staatsrechnungsprüfungskommission dem Vernehmen nach beschlossen, diese Beträge auf 2500 Fr. bzw. 3500 Fr. zu reduzieren. Wir hoffen gerne, dass der Rat demgegenüber am regierungsrätlichen Antrag festhält und diesen zum Beschluss erhebt.

Ein allfälliges Einkommen der Ehefrau oder eines Unterstützten sollte indessen nicht in Anrechnung gebracht werden. Wenn ein Verheirateter mit einer Schar Kinder bei einem Einkommen von nicht einmal 4000 Fr. seine Frau auch noch einen kleinen Verdienst suchen lassen muss, damit die Familie nicht in Schulden gerät, oder wenn ein Sohn oder eine Tochter als Lehrling oder Lehrtochter noch einige hundert Franken im Jahr verdienen, dann soll ein solcher Familienvater, der selber beim Staat keine 4000 Fr. Besoldung erhält, nicht ebenfalls vom Lohnabbau betroffen werden, weil er nun zusammen mit dem Einkommen seiner Angehörigen die Grenze von 4000 Fr. um einen kleinen Betrag überschreitet. Ein solche Regelung ist bisher nirgends vorgenommen worden. Es wäre auch für den Staat mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn er bei allen Funktionären zuerst über ein allfälliges Einkommen der Ehefrau und anderer Familienglieder Erhebungen anstellen müsste.

Sehr geehrte Herren! Wir sind uns dessen bewusst, dass Ihre Beratungen vom Gedanken beherrscht sein werden, den Voranschlag des Kantons pro 1934 noch weitmöglichst auszugleichen und das voraussichtliche erhebliche Defizit noch wesentlich zu reduzieren. Sie werden also die finanziellen Auswirkungen unserer Anregungen vielleicht mehr bedenken als deren innere Berechtigung. Allein wir bitten Sie doch, nicht zu übersehen, dass sich unsere Anliegen auf berechnete Argumente stützen und dass deren Berücksichtigung im Verhältnis zu der ganzen auf den Besoldungen möglich werdenden Einsparung keine untragbaren Mindereinsparungen zur Folge haben wird. Es verdient auch die Tatsache hervorgehoben zu werden, dass die Personalausgaben des Staates — die allerdings in ihrer Gesamtheit die grösste Ausgabenkategorie im Staatshaushalt bilden — im Verhältnis zu der Entwick-

lung der Gesamtausgaben prozentual nicht etwa gestiegen, sondern relativ gesunken sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste.

Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich.

Verein der Kantonspolizei Zürich.

Pfarrverein des Kantons Zürich.

Aus dem Erziehungsrate

4. Quartal 1933.

Im letzten Quartal des Jahres 1933 wurde der Erziehungsrat zu drei Sitzungen einberufen. Sie fanden statt am 24. Oktober, am 14. November und am 1. Dezember. Ausser den im «Amtlichen Schulblatt» erfolgten Mitteilungen mag an dieser Stelle noch folgendes von Interesse sein:

1. In einer Eingabe vom 25. August 1933 befasste sich der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich mit dem vom Erziehungsrat an die Bezirks- und Sekundarschulpflegen gerichteten Kreisschreiben, das im «Amtlichen Schulblatt» vom 1. Oktober 1933 veröffentlicht wurde. Nach dieser Eingabe hat die Fassung der Publikation an verschiedenen Orten, namentlich in Schulpflegen und in der Presse der Landschaft, den Glauben erweckt, es solle der Eintritt in die Kantonale Handelsschule nur noch aus der zweiten Klasse der Sekundarschule gestattet werden. Nach Beschluss des Erziehungsrates vom 24. Oktober sollen nun in den weiteren Publikationen die Stellen des Kreisschreibens, die zu den Missverständnissen Anlass gegeben, wie folgt lauten: «Im Interesse der Sekundarschüler, die sich für den Besuch der Handelsschule entschliessen, liegt es daher, sofern es die Verhältnisse erlauben, den normalen Weg des Uebertrittes aus der zweiten Sekundarklasse in die Anfangsklasse der Handelsschule zu wählen, damit eine ausserordentliche Belastung durch Unterrichtsstunden und durch Hausaufgaben zum Zwecke der Nacharbeit vermieden wird. In Fällen, in denen triftige Gründe den längeren Besuch der heimatlichen Sekundarschule als wünschenswert erscheinen lassen, ist den Schülern der Besuch des Englischen und nicht des Italienischen an der Sekundarschule dringend zu empfehlen.»

2. Gestützt auf die Ergebnisse der an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Frauenvereins im Herbst 1933 durchgeführten Prüfungen wurden 20 Schülerinnen als Haushaltungslehrerinnen patentiert, von denen neun das zürcherische Wählbarkeitszeugnis erhielten.

3. Für das Wintersemester 1933/34 erhalten 70 Studierende der Universität Zürich und 9 der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich aus dem Staatskredit Stipendien im Gesamtbetrage von 22 975 Franken oder durchschnittlich 291 Fr. Aus dem Stipendienfonds der Höheren Lehranstalten werden an 25 Studierende der Universität total 5200 Fr. oder durchschnittlich 208 Fr. ausgerichtet. Die Durchschnittsbeiträge entsprechen ungefähr denjenigen des Sommersemesters. Auf den Staatskredit entfallen 57 bisherige und 22 neue Bewerber, auf den Stipendienfonds 20 bisherige und 5 neue. — An 83 Schüler des Technikums in Winterthur werden für das Winterhalbjahr 1933/34 Stipendien im Gesamtbetrage von

14140 Fr. ausgerichtet. Davon erhalten aus dem ordentlichen Kredit 42 Kantonsbürger total 9060 Fr., wozu noch für jeden ein Freiplatz kommt; 8 Kantonsbürger haben nur je einen Freiplatz. 20 Nichtkantonsbürger mit mindestens einjähriger Niederlassung im Kanton Zürich beziehen zusammen 4530 Fr. nebst Freiplätzen; 2 nur diesen. 11 in andern Kantonen wohnende oder weniger als einjährige Niederlassung im Kanton Zürich aufweisende Studierende sind mit Freiplätzen bedacht worden. Zu diesen Leistungen aus den Mitteln des Staates kommen an 7 der Bedachten noch solche im Gesamtbetrage von 550 Fr. aus dem Stipendienfonds für Höhere Lehranstalten.

4. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat für das Schuljahr 1932/33 folgende *Bundesbeiträge* bewilligt: 2890 Fr. an den Hauswirtschaftlichen Unterricht an Volksschulen, 26190 Fr. den Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und 16350 Fr. der Sozialen Frauenschule Zürich.

5. Durch Beschluss des Bundesrates vom 4. Dezember 1933 ist die Verordnung für die *Eidgenössischen Medizinalprüfungen* vom 29. November 1912 in dem Sinne abgeändert worden, dass der Zutritt zu diesen Prüfungen in Zukunft nur noch Schweizerbürgern offen stehen soll. Anlass zu dieser Bestimmung gab einmal der Umstand, dass zahlreiche Staaten das Recht zur Ausübung der medizinischen Berufsarten in ihrem Gebiete nur noch ihren Angehörigen zusprechen und sodann der durch die politische Lage gewisser Staaten veranlasste beträchtliche Zustrom fremder Studierender, von dem zu befürchten ist, er würde in naher Zukunft die seit einiger Zeit beobachtete Ueberfüllung der liberalen Berufsarten, insbesondere der medizinischen, bedeutend verschärfen. Der erwähnte Beschluss sieht indessen zwei Ausnahmen vor. Die eine bezieht sich auf Gegenrechtsvereinbarungen, die mit Staaten abgeschlossen werden können, die Schweizer zur Berufsausübung in ihrem Gebiete ermächtigen, und die andere wurde zugunsten derjenigen Ausländer vorgesehen, die auf Grund eines als gültig anerkannten Maturitätsausweises vor dem Inkrafttreten des erwähnten Beschlusses an einer schweizerischen Universität immatrikuliert waren.

(Schluss folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

17. und 18. Vorstandssitzung,

Montag, den 27. November und Dienstag, den 26. Dezember 1933 in Zürich.

1. Es wurden an den beiden Sitzungen 45 *Geschäfte* erledigt.

2. Der Vorstand beschloss zuhanden der *Präsidentenkonferenz des SLV* folgende die Statutenrevision betreffenden Anträge zu stellen: a) zu § 8: «Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder des SLV öffentlich», soll ersetzt werden durch: «Jedes Mitglied des SLV hat in der Delegiertenversammlung beratende Stimme». b) zu § 23: Es soll erneut das Verlangen gestellt werden, es sei die Rechnung periodisch durch eine Treuhandgesellschaft prüfen zu lassen, sofern die Kosten hiefür nicht allzugross sein sollten. c) zu § 28: Die im Statutenentwurf vorgesehene starke Beschrän-

kung der Amtsdauer des Vorstandes sollte im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Vereins fallen gelassen werden.

3. Einem Wunsche des Präsidenten der *Krankenkasse des SLV* nachkommend, wurde beschlossen: 1. Die Mitglieder des ZKLV sollen in einem Artikel im «Päd. Beob.» auf die genannte Institution aufmerksam gemacht werden. 2. An die Sektions- und Kapitelspräsidenten soll ein Werbezirkular versandt werden.

4. Die Frage, ob die Bezirksschulpflege das Recht habe, einen Lehrer in einer Angelegenheit zu *zitieren*, über die die Ortsschulpflege noch nicht entschieden oder gesprochen hat, wurde vom Rechtskonsulenten im bejahenden Sinne beantwortet.

5. Ein Gesuch um einen Beitrag aus dem *Hilfsfonds des SLV* wurde in empfehlichem Sinne an den SLV weitergeleitet.

6. Der Quästor orientierte den Vorstand über den *Stand der Darlehenskasse*. Die Kasse hat zur Zeit zwei Schuldner; die Darlehenssumme beträgt insgesamt 660 Fr.

7. Es wurde Kenntnis genommen von einer Zusage der Sekundarlehrerkonferenz, worin diese ihre Bereitwilligkeit erklärt, dem Vorstande des ZKLV eine Vertretung in der *Kommission für die Reorganisation der Sekundar- und Oberstufe* zu gewähren. Als Vertreter des Vorstandes wurde A. Zollinger, Sekundarlehrer in Thalwil, bestimmt.

8. Der Vorstand beschäftigte sich eingehend mit der regierungsrätlichen Vorlage über die *Herabsetzung der Gehälter* des im Dienste des Staates stehenden Personals. Mit starkem Befremden wurde dabei Kenntnis genommen von der geplanten Reduktion der Ruhegehälter der Lehrer, während die Pensionen der Beamten keinen Abbau erfahren sollen. Es wurde beschlossen, der Einladung der Finanzdirektion des Kantons Zürich zu einer Besprechung Folge zu geben, und die beiden Delegierten, Präsident E. Hardmeier und Vizepräsident H. C. Kleiner erhielten den Auftrag, vor allem dahin zu wirken, dass die Lehrerschaft in der Frage der Pensionen die gleiche Behandlung erfahre wie die andern staatlichen Funktionäre.

9. Die Sekundarlehrerkonferenz ersuchte den Vorstand des ZKLV, er möge bei den Besprechungen über den *Besoldungsabbau* dahin wirken, dass die Differenz zwischen der Besoldung der Sekundar- und Primarlehrer nicht verkleinert werde. Der Vorstand stimmte dem Begehren grundsätzlich zu, unter der Voraussetzung, dass aus der Verwirklichung desselben keine Nachteile für die Primarlehrer erwachsen. Obwohl übereinstimmend die Ansicht vertreten wurde, dass der heutige Zeitpunkt kaum dazu geeignet sei, die Forderungen der Sekundarlehrerkonferenz zu verwirklichen, wurde beschlossen, die Angelegenheit bei Anlass der Besprechung mit der Finanzdirektion zur Sprache zu bringen.

10. Es wurden die Berichte einiger Sektionen über die Fälle, die in der *Bestätigungswahl* gefährdet erscheinen, entgegengenommen. Es zeigte sich, dass vor allem die verheirateten Lehrerinnen an verschiedenen Orten Angriffe zu gewärtigen haben. Es soll daher den Präsidenten der Sektionen ein Rechtsgutachten über die Stellung der verheirateten Lehrerinnen im Auszug zugestellt werden.

F.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — **Druck:** A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.